

SATZUNG

Satzung für den Schützen-Club Oschersleben 1990 e.V.

I Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Clubs

§ 1 Name

Der Club hat den Namen Schützen-Club Oschersleben 1990 e. V.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Clubs ist in Oschersleben

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

(1) Der Schützen-Club Oschersleben 1990 e. V. mit Sitz in Oschersleben/Bode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen unter Ausschluß jeglicher politischer Betätigung. Der Verein organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Oschersleben/Bode. Er fördert eine Breitensportliche Betätigung. Der Verein stellt entsprechend seinen Möglichkeiten die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zur Verfügung.

(2) Der Schützen-Club Oschersleben 1990 e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Schützen-Club Oschersleben 1990 e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über den Aufnahmeantrag wird in der Mitglieder-versammlung entschieden. Die Mitgliederversammlung kann eine Probezeit festlegen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund einer Ernennung durch die Mitgliederversammlung erworben. Die Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

§ 7 Eintritt, Beiträge und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten, dass von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Schützen-Club Oschersleben verpflichten sich die Satzung und weitere Ordnungen des Clubs einzuhalten sowie die satzungsgemäßen Aufgaben nach Kräften zu fördern und sich aktiv an Veranstaltungen und Einsätzen zu beteiligen.

III Ausscheiden aus dem Schützen-Club Oschersleben 1990 e. V.

§ 8 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Schützen-Club erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand. Die Austrittserklärung wirkt mit Ablauf des jeweiligen Quartals. Der Beitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt voll zu entrichten.

§ 9 Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall

Der Vorstand hat das Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich festzustellen.

§ 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen gröblichen Verstoßes gegen die Ziele und Zwecke des Clubs, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages aus dem Schützen-Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Beratung des Vorstandes. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich dem Vorstand gegenüber geltend zu machen. Über diesen Einspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 11 Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß § 8, § 9 oder § 10 erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Clubs.

IV. Die Organe

§ 12 Organe des Schützen-Club Oschersleben 1990 e. V. sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 13 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schießsportleiter

§ 14 Der Schützen-Club wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und durch den Schießsportleiter im Rechtsverkehr vertreten. Die Vertretung erfolgt durch mindestens zwei der oben genannten Personen.

§ 15 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung ***für die Dauer von drei Jahren.***
(1a) Briefwahl als Möglichkeit zur Teilnahme an der Vorstandswahl für Vereinsmitglieder, die aus gesundheitlichen oder anderen Hinderungsgründen nicht an der MV teilnehmen können, aber von ihrem Stimmrecht (unbedingt) Gebrauch machen möchten können daher einen Stimmzettel beantragen.

(1b) Delegieren des Stimmrechts per Vollmacht dürfen nur andere Mitglieder des Vereins als Bevollmächtigte auftreten und müssen volljährig sein. Dritten, die nicht Mitglied des Vereins sind, darf eine Stimmvollmacht nicht erteilt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung für die Wahl des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und direkt gewählt.

Es ist derjenige Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

(4) Im Falle des Rücktritts eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder im laufenden Geschäftsjahr ist innerhalb von 30 Tagen eine Neuwahl durchzuführen, die gegebenenfalls durch die Kassenprüfer einzuberufen ist.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens halbjährlich durchzuführen. Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres gilt als Jahreshauptversammlung.

(2) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder.

(3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist auch einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Wird diesem Verlangen nicht nachgegeben, so sind die Mitglieder,

die die Einberufung verlangen, berechtigt einen Organisationsausschuss zu bilden, der die außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.

(4) Zuständig für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung.

Dies hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen und ist mit der Bekanntgabe der Tagesordnung zu verbinden.

(5) Auf der Jahreshauptversammlung ist Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben mit dem Schwerpunkt der Kassenverhältnisse (Einnahmen/Ausgaben).

(6) Die Jahreshauptversammlung ist weiterhin zuständig für

- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Anträge,

- die Wahl der Kassenprüfer,
- das Festsetzen der Umlagen,
- die Bestätigung des Finanzplanes.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt über die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

(2) Die Kassenprüfer kontrollieren die Verwendung des Clubvermögens entsprechend des Finanzplanes und berichten über ihre Kontrollen in der Jahreshauptversammlung.

(3) Bei der Wahl der Kassenprüfer ist ein Wahlturnus einzuhalten, bei der dem jährlichen der Dienstälteste ausscheidet.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Clubordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Weiter sich darüber hinaus ergebende Ordnungen kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 19 Protokollierung

Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

V. Auflösung

§ 20 (1) Die Auflösung des Schützen-Club Oschersleben 1990 e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Für die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller eingetragenen Mitglieder erforderlich.

(3) Im Falle der Auflösung des Schützen-Club Oschersleben 1990 e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweck wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen dem Gröninger Schützenverein e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom **06.11.2018** beschlossen.

Satzungsänderungen per Jahreshauptversammlung am 10.07.2021

Siehe Protokoll

- **§ 15**
- **1a**
- **1b**